

betreffend Prüfung Verzicht auf Plakate bei Wahlen und Abstimmungen analog Windisch und Villigen an allen Brugger Kandelabern

---

**Antrag:**

Der Stadtrat wird ersucht, das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an den Kandelabern auf dem Gebiet der Stadt Brugg zu untersagen.

**Begründung:**

Auf dem Gebiet der Stadt Brugg werden regelmässig vor und während Wahlen und Abstimmungen Plakate an Kandelabern montiert. Diese verschandeln das Ortsbild, stellen wegen der Ablenkung von Motorfahrzeuglenkern ein Sicherheitsrisiko dar und führen bei der Montage und Demontage zu Beschädigungen der Kandelaber. Mit dem Verzicht auf Plakate, die heute problemlos durch elektronische Werbung ersetzt werden können, kann zudem die Ökobilanz der Stadt Brugg verbessert werden, ohne die Steuerzahlenden zu belasten.

Windisch hat aus diesem Grund die Montage von Plakaten an ihren Kandelabern bereits untersagt. Sie begründet dies wie folgt:

*« . . . Besonders zu betrachten sind Kandelaberplakate. Obwohl heute die meisten Plakate mit Kabelbindern montiert werden, besteht ein erhebliches Beschädigungspotential bei der Montage durch das Anstellen von Leitern und der unsachgemässen Festzurrung der Kabelbinder. Bei der Demontage kann zusätzlich das unsachgemässe Aufschneiden zu Verletzungen der Kandelaberoberfläche führen. Verletzungen von Pulver- oder Zinkbeschichtungen führen zur vorzeitigen Zerstörung (Rost) des Kandelabers. Die Feststellung, ob eine Verletzung an einem Kandelaber vorliegt, ist vom Strassenterrain aus nicht möglich und findet zeitlich im Zusammenhang mit ordentlichen Reparaturen (im Schnitt alle 4 Jahre) oder durch spezielle Arbeiten wie das Beflaggen statt.»*

Beschluss des Gemeinderats Windisch:

*«Der Gemeinderat untersagt grundsätzlich das Anbringen von Kandelaberplakaten. Angebrachte Kandelaberplakate werden durch das Bauamt entfernt. Falls die Urheber bekannt sind, werden Ihnen die Aufwendungen des Bauamtes in Rechnung gestellt.»*

Zuständigkeit:

Der Stadtrat ist für die Reglementierung der Plakatierung zuständig. Im § 16 des Polizeireglements steht Folgendes:

<sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

<sup>2</sup>Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

Brugg, 30. August 2021

Der Postulant:

Miro Barp